

## **Bundesverfassungsgericht**

Beschluss vom 24.11.2004 - 2 BVR 2236/04 -

### **Sachverhalt**

Der Beschwerdeführer besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Ein Spanisches Gericht hat gegen ihn einen Europäischen Haftbefehl erlassen. Ihm wird die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung und Terrorismus vorgeworfen. Das OLG Hamburg hat auf Grundlage des IRG (Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen) die Auslieferung für zulässig erklärt. Dieses IRG ist die Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 21. Juli 2004.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde, die mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verbunden ist, macht der Beschwerdeführer die Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 2 GG sowie aus Art. 103 Abs. 2 GG geltend.

### **Entscheidung**

Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln. Dabei bleiben nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Maßnahme sprechen, außer Betracht. Eine Ausnahme wird für den Fall gemacht, dass die Hauptsache sich als von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet erweist. Bei offenen Erfolgsaussichten ist der Antrag auf eine einstweilige Anordnung nur begründet, wenn eine vorläufige Regelung zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum allgemeinen Wohl dringend geboten ist.

Das BVerfG erachtet die Verfassungsbeschwerde im vorliegenden Fall als weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Im Hauptsacheverfahren ist aus Sicht der Verfassungsrichter die Frage zu klären, ob die angegriffene Entscheidung und damit mittelbar das ihr zu Grunde liegende Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen - IRG - gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere die in Art. 16 Abs. 2 GG gewährleisteten unverzichtbaren Grundsätze eines freiheitlichen Rechtsstaats verstößt. Das BVerfG bejaht im Weiteren im Rahmen einer sog. Doppelhypothese die erforderlichen drohenden schweren Nachteile für den Beschwerdeführer, da ihm durch die Abschiebung irreparable schwere Grundrechtsverletzungen drohen. Durch einstweilige Anordnung wird deshalb die Abschiebung für zunächst sechs Monate ausgesetzt.

### **Anmerkung**

Die Verfassungsgemäßheit des IRG ist fraglich. Nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG darf ein Deutscher nicht ins Ausland ausgewiesen werden. Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG lässt hiervon gesetzlich geregelte Ausnahmen zu, soweit es um eine Auslieferung in einen Mitgliedsstaat der EU geht und dabei rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt werden. Letzteres kann man hier durchaus anzweifeln, da nach dem IRG eine Auslieferung auch dann möglich ist, wenn das vorgeworfene Verhalten nur nach dem Recht des Staates, der die Auslieferung beantragt hat, nicht aber nach deutschem Recht strafbar ist. Hier könnte eine Verletzung des Art. 103 Abs. 2 GG vorliegen.

Die wirkliche Bedeutung der Entscheidung ist allerdings erst auf den zweiten Blick erkennbar. Das IRG ist das Ergebnis der Umsetzung europäischer Vorgaben, konkret des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten. Ein solcher Rahmenbeschluss ist in seiner Wirkung einer Richtlinie nach Art. 249 Abs. 3 EG vergleichbar, das IRG ähnelt demnach dem deutschen Umsetzungsgesetz zu einer Richtlinie.

Für ein „Richtlinienumsetzungsgesetz“ gilt die Solange-Rechtsprechung. Soweit das Umsetzungsgesetz die Vorgaben der Richtlinien aufgreift, ist damit eine Überprüfung des Gesetzes zumindest solange ausgeschlossen, wie der EuGH einen ausreichenden Grundrechtsschutz gewährleistet. Nur wenn der deutsche Gesetzgeber über den Inhalt der Richtlinie hinausgeht, ist eine Prüfungs- und Verwerfungskompetenz des BVerfG uneingeschränkt gegeben (BVerfG NVwZ 2004, 1346). Diese Grundsätze müssten eigentlich gleichermaßen auf das Umsetzungsgesetz zu einem Rahmenbeschluss angewendet werden. Hier besteht wie bei der Überprüfung von EG-Verordnungen und deutschen Umsetzungsgesetzen zu Richtlinien ein Konkurrenzverhältnis zwischen EuGH und BVerfG. Das BVerfG hat in seiner Solange-Rechtsprechung zwar immer wieder seine grundsätzliche Prüfungscompetenz bejaht, zugleich aber auch betont, dass es diese Kompetenz zu einer inhaltlichen Prüfung **solange** nicht mehr wahrnimmt, wie der EuGH generell einen ausreichenden Grundrechtsschutz gewährt. So hat das BVerfG eine Richtervorlage zur Bananenmarktordnung der EG unter Berufung auf diese Solange-Rechtsprechung als unzulässig abgewiesen (BVerfG NJW 2000, 3124 = BayVBl. 2000, 754).

Wenn das BVerfG nun im Hauptsacheverfahren tatsächlich das IRG auf eine Verletzung der Art. 2 Abs. 1, 16 Abs. 2, 103 Abs. 2 GG prüfen sollte, wäre das letztlich ein totaler Bruch mit diesen aufgezeigten Grundsätzen. Das BVerfG würde zurückkehren zu Solange-I und europäische Vorgaben wieder selbst inhaltlich überprüfen. Das immer wieder beschworene Kooperations- oder auch Subsidiaritätsverhältnis zum EuGH wäre damit aufgekündigt oder etwas drastischer: Das BVerfG gräbt das Kriegsbeil aus !

|  |
|--|
| <p><b>Eine ausführlichere Besprechung dieser Entscheidung finden Sie in der Februar Ausgabe der Life&amp;Law !</b></p> |
|--|